

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.967/0005-I/PR3/2012 DVR:0000175

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. Februar 2012

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 und das Stellenbesetzungsgesetz geändert werden
(BKA-Beitrag zum Stabilitätsgesetz 2012 – BKA-StabG)

Bezug: BKA-602.659/0001-V/2/2012

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zur Änderung des Stellenbesetzungsgesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 7 Abs. 1 Z 2:

In der derzeit vorgeschlagenen Fassung wird nach ho. Dafürhalten die Vielfalt und die unterschiedliche strategische Bedeutung der Unternehmen nicht beachtet und kann dies bei entsprechend enger Auslegung dieser Bestimmung zu einer negativen Personalauslese mit entsprechenden inhaltlichen und budgetären Folgewirkungen führen.

Die Textierung der Z 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

„.....einer gesetzlichen Alleinstellung erbringen, **soll** der Gesamtjahresbezug der Mitglieder des Leitungsorgans in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktion vorgesehen **bemessen werden.**“

Zu § 7 Abs. 2:

Hier ist anzumerken, dass von einer Verpflichtung für die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten abgesehen werden sollte „...**sind** leistungs-.....“

GZ. BMVIT-17.967/0005-I/PR3/2012



Weiters erscheint der Verweis auf nicht näher definierte Begrifflichkeiten wie - wirtschaftliche Entwicklung und notwendige Budgetmittel der öffentlichen Hand – missverständlich.

Bei Unternehmen die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind liegt die wirtschaftliche Entwicklung in der Effizienz des Unternehmens. Der Begriff notwendige Budgetmittel sind bei Unternehmen die de facto ein „verlängerter Arm“ des Bundes sind zu weit gegriffen. Unternehmen die über Beauftragung des Bundes verstärkt Tätigkeiten umsetzen bekommen auch entsprechend steigende Budgetmittel.

Absatz 2 sollte daher wie folgt lauten:

Zum Gesamtjahresbezug können leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten vorgesehen werden die jährlich im Vorhinein festzulegen sind.

Zu den Erläuterung zu § 7 Abs. 2:

Auch die Erläuterungen zu Absatz 2 sprechen von einer „kann“ Bestimmung.

Bezüglich der hier genannten allfälligen Rückzahlungsverpflichtung, darf festgehalten werden, dass bei einer Festlegung im Vorhinein und auch einer Festlegung der Verantwortlichkeit betreffend Prüfung der Erreichung im Rahmen der Eigentümerverantwortung, eine Rückzahlungsverpflichtung fraglich erscheint.

Für die Bundesministerin:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-02-24T13:00:37+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	kTzzm+EJZI50GQliQass7yTQmQPXZLXc2E+i8FKtPfnS4tTEQCy6lytRTW6BDPEh6mt2XUbiQnFj0XOEx0siQRZvvR83L0gLPHA+S6f5mcjAb2fjBV0faUC4RfoEnSlqOZm0z02RSB1DMJkyM48CpOOUykwVfFYMopXjcAf/38=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	